

# STADT BRILON

## 111. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IN BEREICH BRILON-STADT „GEWERBEGEBIET WESTLICH DER HUNDERBECKE“

### ENTWURF

---

BEGRÜNDUNG GEM. § 9 (8) BAUGB ZUM VORENTWURF, STAND: NOVEMBER 2023

BEARBEITET DURCH:



#### **Ingenieurgesellschaft Gierse - Klauke**

Emhildisstraße 16  
59872 Meschede

Tel. 0291 9913-0  
Fax 0291 9913-13

info@igk-meschede.de  
www.igk-meschede.de

Ingenieure für innovative Infrastruktur  
LÖSUNGEN MIT MEHR-WERT

## INHALT

### Teil A: Begründung

|           |                                                                                         |           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Anlass und Ziel der Planung .....</b>                                                | <b>1</b>  |
| 1.1       | Das Plangebiet.....                                                                     | 1         |
| 1.2       | Planungsanlass und Vorhabenbeschreibung .....                                           | 1         |
| 1.3       | Planungs- und Standortalternativen .....                                                | 3         |
| <b>2</b>  | <b>Verfahren .....</b>                                                                  | <b>4</b>  |
| <b>3</b>  | <b>Der Änderungsbereich .....</b>                                                       | <b>5</b>  |
| <b>4</b>  | <b>Planungsrechtliche Rahmenbedingungen .....</b>                                       | <b>7</b>  |
| 4.1       | Landesplanung .....                                                                     | 7         |
| 4.2       | Regionalplan .....                                                                      | 7         |
| 4.3       | Verbindliche Bauleitplanung: Rechtskräftige Bebauungspläne .....                        | 8         |
| 4.4       | Landschaftsplanung.....                                                                 | 8         |
| 4.5       | Wasserrecht .....                                                                       | 10        |
| <b>5</b>  | <b>Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes .....</b>                          | <b>11</b> |
| <b>6</b>  | <b>Darstellungen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes .....</b>                  | <b>12</b> |
| <b>7</b>  | <b>Erschließung .....</b>                                                               | <b>12</b> |
| 7.1       | Verkehr .....                                                                           | 12        |
| 7.2       | Ver- und Entsorgung .....                                                               | 13        |
| <b>8</b>  | <b>Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der<br/>Landschaftspflege.....</b> | <b>14</b> |
| 8.1       | Umweltbericht .....                                                                     | 14        |
| 8.2       | Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....                                           | 14        |
| 8.3       | Artenschutz.....                                                                        | 15        |
| 8.4       | Klima .....                                                                             | 15        |
| 8.5       | Landschaftsbild.....                                                                    | 16        |
| <b>9</b>  | <b>Belange des Hochwasserschutzes .....</b>                                             | <b>16</b> |
| <b>10</b> | <b>Schutz vor Starkregenereignissen .....</b>                                           | <b>16</b> |
| <b>11</b> | <b>Immissionsschutz.....</b>                                                            | <b>17</b> |
| <b>12</b> | <b>Altlasten .....</b>                                                                  | <b>18</b> |
| <b>13</b> | <b>Kampfmittel.....</b>                                                                 | <b>19</b> |
| <b>14</b> | <b>Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege .....</b>                                       | <b>19</b> |
| <b>15</b> | <b>Bergbau .....</b>                                                                    | <b>19</b> |

### Teil B: Umweltbericht

Gesondertes Dokument

## 1 Anlass und Ziel der Planung

### 1.1 Das Plangebiet

Im Nordosten der Briloner Kernstadt befinden sich die Gewerbe- bzw. Industriegebiete „Nehdener Weg“ und „In der Dollenseite“. Sie erstrecken sich nördlich und südlich des Ostrings / der Bundesstraße B 7 zwischen der Bundesstraße B 251 bzw. der Straße „In der Balgert“ im Osten bis zur Möhnestraße (B480) im Westen. Zahlreiche Betriebe sind dort ansässig.

Westlich des Almerfeldweges und in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B 7 befindet sich auch seit vielen Jahren das Betriebsgelände eines Entsorgungsbetriebs. Es wird derzeit von Osten über den Almerfeldweg erschlossen. Im direkten Umfeld des Betriebsgeländes befinden sich Freiflächen, die zur Erweiterung des bestehenden Geländes genutzt werden sollen. Sie liegen westlich des Betriebsgeländes und östlich der Möhnestraße (B 480). Die südliche Abgrenzung erfolgt über das bestehende Betriebsgelände sowie über die Straße „Ostring“. Im Norden schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



*Lage des Plangebietes im Nordosten der Briloner Kernstadt mit Markierung des Plangebietes (Eigene Darstellung/ © Bezirksregierung Köln (2020), Datenlizenz Deutschland – Zero (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))*

### 1.2 Planungsanlass und Vorhabenbeschreibung

Anlass der vorliegenden Planung ist die konkrete Absicht des ansässigen Entsorgungsbetriebs, seine Betriebsflächen zu erweitern.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes und die planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Betriebserweiterung ist daher die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB erforderlich. Bebauungspläne sind gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln. Da das Plangebiet jedoch derzeit als „Fläche für Versorgungsanlagen: Abwasser“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird, ist der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“ zu ändern. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll entsprechend eine „gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden.

Die Flächen, die im Änderungsbereich der 111. Flächennutzungsplanänderung liegen, befinden sich im Eigentum des Entsorgungsbetriebs und der Stadt Brilon.

Die Betriebserweiterung erfolgt als Baustein einer unternehmerisch notwendigen und zukunftssichernden Zentralisierung am Standort Brilon. Da das Unternehmen mit der Abfallentsorgung für den Hochsauerlandkreises beauftragt ist, ist es wichtig seinen Betrieb langfristig zu sichern. Der erweiterte Flächenbedarf resultiert vor allem aus den beiden folgenden Punkten:

- Das bestehende Betriebsgelände genügt nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Erforderlich ist unter anderem der Neubau bzw. die Erweiterung des Sanitärbereichs aufgrund des stetig wachsenden Anteils an Mitarbeiterinnen (Unterteilung in Schwarz-Weiß-Bereiche und nach Geschlecht). Um die Voraussetzungen für die Sanitärbereiche für insgesamt ca. 150 Mitarbeiter zu schaffen, wird eine Grundfläche von ca. 700 m<sup>2</sup> benötigt.
- Zudem strebt der Entsorgungsbetrieb eine Zentralisierung am Standort Brilon an. Das bestehende Betriebsgelände des Entsorgungsbetriebs im Gemeindegebiet Bestwig wird aufgegeben. Stattdessen sollen die dortigen Nutzungen (Hauptverwaltung, LKW-Werkstatt, Sanitär- und Sozialräume, Containerstellflächen, LKW-Abstellflächen) zukünftig am Abfallwirtschaftszentrum Brilon untergebracht werden. Hierdurch entsteht ein Flächenbedarf von ca. 30.000 m<sup>2</sup>.

In Summe wird für die beiden zuvor genannten Punkten eine Erweiterungsfläche von 30.700 m<sup>2</sup> benötigt.

Neben den beiden zuvor genannten Punkten bietet sich dem Entsorgungsbetrieb und auch der Stadt Brilon durch die Erweiterung zusätzlich die Möglichkeit, zwei weitere „städtebauliche Defizite“ zu beheben:

- Verlagerung des Schrottbetriebs/ Rohstoffhandels „Gallberg Weg“:  
Der Entsorgungsbetrieb betreibt im Stadtgebiet Brilon im Bereich „Gallberg Weg“ einen Schrottbetrieb mit einer Größe von ca. 14.000 m<sup>2</sup>. Aufgrund der gewachsenen Gemengelage in der Umgebung des Schrottbetriebes und der daraus resultierenden Konfliktsituation in Bezug auf das Thema Lärm ist eine betriebliche Erweiterung und damit einhergehend einer Erhöhung der zulässigen Lagermengen nicht möglich. Um den bestehenden Bedarf zu decken, ist dieses jedoch zwingend erforderlich.  
Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes am Almerfeldweg bietet sich die Möglichkeit, den Schrottbetrieb zu verlagern und zu erweitern. Für das Bestandsgelände am Almerfeldweg existiert eine Genehmigung zur Lagerung und Behandlung von Eisen-Nichteisenmetallen. Um diese Flächen für den Schrottbetrieb nutzen zu können

nen, müssen jedoch Container und Fahrzeuge verlagert werden. Der Platz zur Verlagerung wäre durch die Erweiterungsflächen gegeben. Durch die vollständige Verlagerung des Schrottbetriebes auf das Bestandsgelände am Almerfeldweg (und somit nicht in den Änderungsbereich der hier vorliegenden 111. Änderung des Flächennutzungsplanes) könnte die Konfliktsituation am „Gallberg Weg“ entschärft werden.

- Einrichtung einer zweiten Zufahrt:  
Das bestehende Betriebsgelände wird derzeit ausschließlich über die Zufahrt am „Almerfeldweg“ erschlossen. Die bestehende Zufahrt wird von Anlieferungsverkehr durch LKW, Privat-Anlieferungen und Klein-Anlieferungen genutzt und stellt somit ein „Nadelöhr“ dar. Eine zweite Zufahrt kann auf dem bestehenden Betriebsgelände nicht realisiert werden.  
Durch eine zweite Zufahrt im Erweiterungsbereich (Anbindung an die Straße Ost-ring) können die Verkehre zukünftig räumlich voneinander getrennt werden.  
Die Entsorgungssicherheit des Hochsauerlandkreises ist durch die zweite Zufahrt ebenfalls langfristig gesichert. Bei einem Ausfall der Zufahrt am „Almerfeldweg“ wäre diese derzeit nicht gegeben.

### 1.3 Planungs- und Standortalternativen

Im Vorfeld der Planung wurden verschiedene Möglichkeiten zur Deckung des Flächenbedarfs des Entsorgungsunternehmens geprüft sowie alternative Lösungsmöglichkeiten diskutiert.

#### 1.3.1 Alternative A: Umstrukturierung auf dem bisherigen Betriebsgelände

Das vorhandene und derzeit planungsrechtlich nach § 34 BauGB bewertete Betriebsgelände ist nahezu vollständig ausgenutzt. Lediglich im Nordwesten befindet sich eine bisher mindergenutzte Fläche. Sie wird bereits in die Planungen zur Betriebserweiterung einbezogen. Weitere Reserveflächen fehlen und können auch nicht durch eine Umstrukturierung und Neuaufteilung des bestehenden Areals geschaffen werden.

Um den Flächenbedarf zu reduzieren und nur das bestehende Betriebsgelände umzustrukturieren, müsste auf Einrichtungen und Anlagen verzichtet werden. Das stellt jedoch keine weiterzuverfolgende Alternative dar. Die Anlagen und Einrichtungen sind notwendig, um auch langfristig die Funktion als Entsorgungsbetrieb übernehmen zu können und die damit verbundenen Anforderungen zu erfüllen. Zudem würde in diesem Fall die Möglichkeit zur Einrichtung einer zweiten Zufahrt entfallen.

#### 1.3.2 Alternative B: Räumliche Erweiterung des Betriebsgeländes in östliche Richtung

- Eine Erweiterung Richtung Osten ist nicht möglich, da dort u. a. der Bach „Hunderbecke“ verläuft. Im Südosten des Bestandsgeländes liegt zudem die Kläranlage Brilon. Diese Flächen stehen somit nicht zur Verfügung.
- Im Süden des bestehenden Betriebsgeländes befinden sich keine ausreichenden Flächenreserven. Eine Erweiterung in diese Richtung wird u.a. durch die B 7 begrenzt. Im Südwesten sind alle Grundstücke bebaut.
- Im Westen befindet sich die Erweiterungsfläche, die im Rahmen der 111. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 149 planungsrechtlich bearbeitet wird. Mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche gemäß § 1 (3) BauNVO wird sich nicht nur an dem bestehenden Bedarf, sondern auch an der näheren Umgebung orientiert. Die im Süden und Westen angrenzenden Flächen sind nämlich bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

- Eine Betriebserweiterung Richtung Norden stellt ebenfalls keine weiterzuverfolgende Planungsalternative dar. Das Vordringen der gewerblichen Bauflächen in diesen bisher noch nahezu unverbauten Bereich wäre mit nicht wünschenswerten Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden.

Durch eine Erweiterung des Betriebsgeländes am vorhandenen Standort können die erforderlichen neuen Betriebsflächen geschaffen werden. Daher wird die Erweiterung Richtung Westen bevorzugt bzw. stellen die anderen angrenzenden Flächen keine weiterzuverfolgende Alternative dar.

### 1.3.3 Alternative C: Verlagerung des Betriebsstandortes oder von Teilbereichen

Die Verlagerung einzelner Betriebsbereiche an andere Standorte (z. B. westlich der Möhnestraße (B 480)) widerspricht der Zielsetzung der Zentralisierung des Betriebes, um Betriebsabläufe zu vereinfachen und um einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Betriebsführung gerecht zu werden. Dies liegt unter anderem daran, dass im Zuge des Betriebsablaufes viele Bereiche nacheinander genutzt werden. Es handelt sich somit nicht um parallel und unabhängig voneinander betriebene Nutzungen. Eine räumliche Trennung würde zusätzliche Verkehre für Fahrzeuge, Materialien und Mitarbeiter zwischen den Teilstandorten bedingen.

Eine Verlagerung des gesamten Betriebes ist sowohl aus betriebswirtschaftlichen Gründen als auch aus Gründen der Stadtentwicklung nicht in Erwägung zu ziehen. Aufgrund der Geruchsemissionen, die von dem Entsorgungsbetrieb ausgehen, und den daraus entstehenden Anforderungen an potenzielle Flächen stehen im Stadtgebiet Brilon keine geeigneten Grundstücke zur Verfügung. Eine Verlagerung in ein anderes Stadtgebiet stellt ebenfalls keine weiterzuverfolgende Alternative dar.

### 1.3.4 Fazit

Da das bestehende Betriebsgelände keine Flächenreserven bietet und eine Verlagerung der Firma auszuschließen ist, stellt die Erweiterung des Betriebsgeländes die einzig verbleibende Möglichkeit dar, die betrieblichen Abläufe auch zukünftig wirtschaftlich am vorhandenen Standort in Brilon fortführen zu können. Eine Erweiterung Richtung Westen ist dabei aufgrund der zuvor genannten Aspekte zu favorisieren.

## 2 Verfahren

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon nicht der Zielsetzung des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 149 entsprechen, wird dieser parallel geändert. Dies erfolgt im zweistufigen Normalverfahren.

Die folgenden Verfahrensschritte wurden zum derzeitigen Stand durchgeführt:

| Verfahrensschritt                                                                                                                                                           | Datum      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Aufstellungsbeschluss</b><br>Öffentliche Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 16.03.2022                                                            | 10.03.2022 |
| <b>Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB</b><br>Öffentliche Bekanntmachung am 30.11.2022 gemäß der Hauptsatzung der Stadt Brilon | 10.03.2022 |

|                                                                                                                                                                                                                                              |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Beteiligung durch eine Bürgerversammlung am 08.12.2022                                                                                                                                                                                       |            |
| <b>Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</b><br>Beteiligung mit Schreiben vom 29.12.2023                                                                                             | 10.03.2022 |
| <b>Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 (2) BauGB</b><br>Öffentliche Bekanntmachung am TT.MM.JJJJ gemäß der Hauptsatzung der Stadt Brilon<br>Beteiligung durch Auslegung in der Zeit vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ | 10.03.2022 |
| <b>Beschluss über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB</b><br>Öffentliche Bekanntmachung mit Schreiben vom TT.MM.JJJJ<br>Beteiligung in der Zeit vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ                                 | 10.03.2022 |

### 3 Der Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche der potenziellen Erweiterungsflächen des Entsorgungsbetriebs. Es handelt sich bei ihnen zum einen um die Brachfläche eines ehemaligen Klärteiches (Der westliche Klärteich wurde bereits im Zuge der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant) und zum anderen um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der gesamte Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2,78 ha. Er umfasst die Flurstücke 141, 142 tw., 144 tw., 353, 506, 507, 508 tw., 509 tw., 510 und 511 in der Gemarkung Brilon, Flur 8.

Er wird wie folgt abgegrenzt:

- nach Osten durch das bestehende Betriebsgelände der Lobbe Entsorgung GmbH,
- nach Südosten, Süden und Südwesten durch die im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellten Flächen,
- nach Westen
  - durch eine derzeit ungenutzte Fläche (der westliche Teil der ehemaligen Klärteiche), für die planungsrechtlich ebenfalls eine gewerbliche Nutzung vorgesehen ist , sowie
  - durch die Bundesstraße B 480,
- nach Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 141, Flur 8, Gemarkung Brilon.



Änderungsbereich der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes (schwarze Linie), Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 149 „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“ (graue Linie) (Eigene Darstellung/ © Bezirksregierung Köln (2020), Datenlizenz Deutschland – Zero ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)))

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Im Süden des Änderungsbereichs befand sich früher der östliche Teil des Briloner Klärteichs. Anhand der topographischen Bewegung ist diese ehemalige Nutzung immer noch erkennbar. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Änderungsbereich um Grün- und Ackerflächen. Nördlich des Klärteichs befindet sich ein ehemaliger Unterstand/ „Bretterverschlag“, der im Zuge der Entwicklung des Plangebietes abgerissen wird.

Entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereichs verläuft ein Wirtschaftsweg. Er schließt im Südwesten an die Straße „Ostring“ an. Zudem schließen an den Wirtschaftsweg Wege zur Umfahrung des Klärteichs an.

Auf den Flurstücken sind nahezu keine Gehölze vorzufinden. Lediglich entlang der östlichen Abgrenzung des Änderungsbereichs befinden sich einige Sträucher und Baumkronen bzw. ragen diese vom bestehenden Betriebsgelände in das Plangebiet hinein.

## 4 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

### 4.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung fest. Seine Vorgaben sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der LEP legt Bereiche fest, *„die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktion (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden“* (Ziel 2-3).

Die Stadt Brilon wird im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) als Mittelzentrum dargestellt. Das Plangebiet selbst liegt in der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans am Übergang zwischen Siedlungs- und Freiraum. Laut Grundsatz 7.1-1 ist *„der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“* Zudem soll der Freiraum, insbesondere durch die Festlegung von „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen“ auf Ebene der Regionalplanung, gesichert werden (Ziel 7.1-2). Ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes liegt dabei in einer sparsamen Inanspruchnahme von Freiraum, insbesondere für Siedlungszwecke. Eine Erweiterung des Siedlungsraumes darf daher nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Dies ist z. B. der Fall, wenn es sich um eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte handelt (Ziel 2-3; Ziel 6.1-1). Laut Ziel 6.3-3 sind *„neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen [...] unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.“*

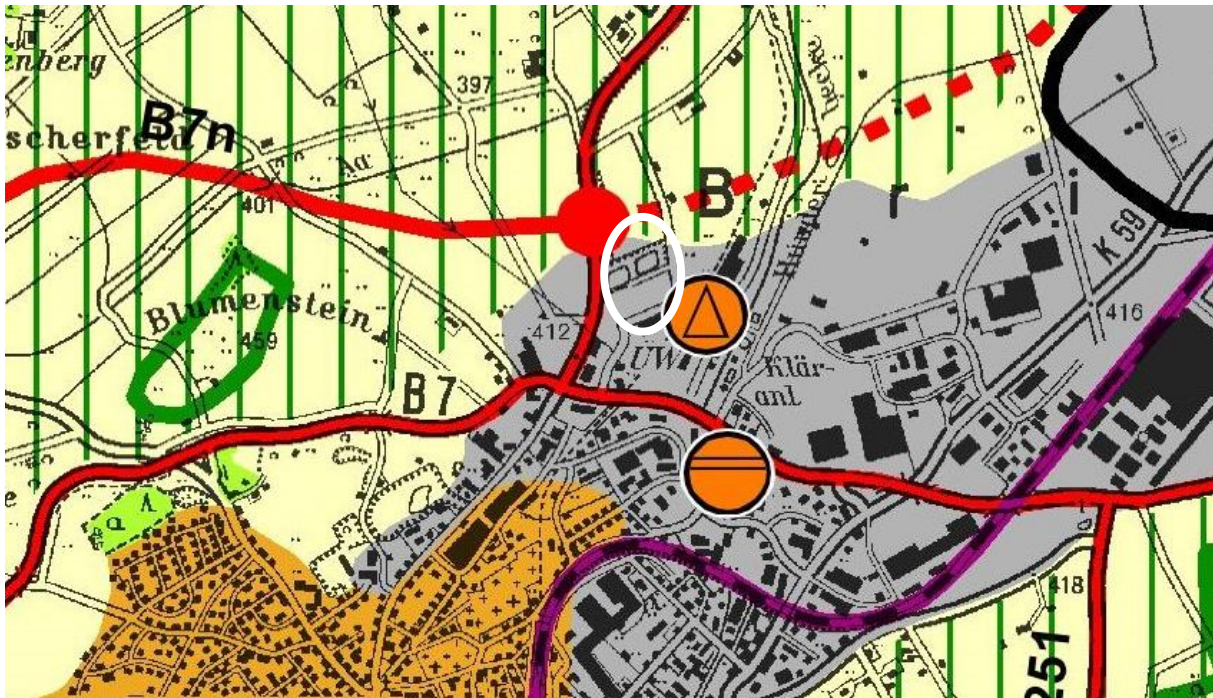
Die mit der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes einhergehende Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt aufgrund der betriebsbedingten Erweiterung eines vorhandenen Betriebes (s. Kapitel 1.2). Das Vorhaben widerspricht somit nicht den Zielen der Landesplanung.

### 4.2 Regionalplan

Der rechtswirksame Regionalplan stellt das Plangebiet nahezu vollständig als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

Andere Flächen, die ebenfalls als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt sind, grenzen im Osten, Süden und Westen an. Die sich im Osten befindliche Fläche (bestehendes Betriebsgelände) wird zudem mit der Darstellung „Abfallbehandlungsanlagen“ überlagert.

Im Norden grenzt ein „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierende Erholung“ an. Die westlich des Plangebiets verlaufende Bundesstraße ist im Regionalplan als Straße für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Nördlich verläuft eine Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr als Bedarfsmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Hiermit ist die Erweiterung der Autobahn A 46 / der Bundesstraße B 7n gemeint.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis mit Markierung des Plangebietes (Eigene Darstellung/ © Bezirksregierung Arnsberg)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes steht somit nicht im Widerspruch zu der Darstellung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Da die zeichnerische Darstellung des Regionalplans nicht parzellenscharf erfolgt, steht die Planung auch nicht im Widerspruch zur Darstellung des „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs“. Die exakte Zuordnung der Bereichsdarstellungen erfolgt erst in nachgeordneten Planungsverfahren.

#### 4.3 Verbindliche Bauleitplanung: Rechtskräftige Bebauungspläne

Für den Änderungsbereich besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 149 Gewerbegebiet westlich der Hun-der-becke“ wurde zeitgleich zum Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes gefasst. Er wird im Parallelverfahren aufgestellt.

#### 4.4 Landschaftsplanung

Im Landschaftsplan „Briloner Hochfläche“ aus dem Jahr 2008 werden für den Großteil des Plangebietes keine Festsetzungen getroffen (graue Fläche). Lediglich das nördliche Flurstück (Flurstück 141, Flur 8, Gemarkung Brilon) wird als Landschaftsschutzgebiet Typ B „Offenland am nördlichen Ortsrand Brilon“ (LSG-4517-0014) (2.3.2.2) festgesetzt. Durch die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes sollen die charakteristischen Merkmale des Landschaftsraums erhalten bleiben. Laut dazugehörigem Schutzzweck sind die „Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten, insbesondere durch deren Offenhaltung“ zu sichern. Um diesen Schutzzweck zu erfüllen ist es zusätzlich verboten flächige Anpflanzungen und Aufforstungen, z. B. in Form von Weihnachtsbaumkulturen, vorzunehmen. Diese würden dem vorhandenen Landschaftscharakter widersprechen.



Auszug aus der Festsetzungskarte des wirksamen Landschaftsplanes „Briloner Hochfläche“ mit Markierung des Plangebietes (Eigene Darstellung / © Hochsauerlandkreis)

Auch die Entwicklungskarte des Landschaftsplans „Briloner Hochfläche“ formuliert für den größten Teil des Plangebietes keine Entwicklungsziele. Für das nördliche Flurstück des Plangebietes (Flurstück 141, Flur 8, Gemarkung Brilon) wird jedoch das Entwicklungsziel 1.2, das die *„Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“* vorsieht, dargestellt. Das Entwicklungsziel soll zu einer Eingrünung der gewerblichen Bauflächen beitragen. Ausschlaggebend hierfür ist der Umstand, dass der Großraum „Nehdener Weg“ vor allem durch großflächige Gewerbebebauung geprägt ist.



Auszug aus der Entwicklungskarte des wirksamen Landschaftsplanes „Briloner Hochfläche“ mit Markierung des Plangebietes (Eigene Darstellung / © Hochsauerlandkreis)

Die Schutzzwecke und das Entwicklungsziel des Landschaftsplanes werden im Bebauungsplan Nr. 149 berücksichtigt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes steht der Festsetzungs- und Entwicklungskarte des Landschaftsplanes folglich nicht entgegen.

#### 4.5 Wasserrecht

Das Plangebiet liegt weder in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Wasserschutzgebiet.

## 5 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Brilon ist seit dem Jahr 1981 rechtskräftig.

Er stellt den südlichen Teil des Änderungsbereichs als „Fläche für Versorgungsanlagen: Abwasser“ gemäß § 5 (2) Nr. 4 BauGB dar. Der nördliche Teil, das Flurstück 141, ist derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt.

Für das Flurstück 141 ist zudem ein Landschaftsschutzgebiet Typ B vermerkt (s. Kapitel 4.4).



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon mit Darstellung der Grenze des Änderungsbereichs (© Stadt Brilon)

## 6 Darstellungen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vor dem Hintergrund, dass mit der Flächennutzungsplanänderung eine Erweiterung der im Osten bereits gewerblich genutzten Flächen vorbereitet werden soll, wird der 111. Änderungsbereich vollständig als „Gewerbliche Baufläche“ gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO dargestellt.



Geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon mit Darstellung der Grenze des Änderungsbereichs (© Stadt Brilon)

## 7 Erschließung

### 7.1 Verkehr

Bei der Planung handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes. Eine Anbindung des Entsorgungsbetriebes an das örtliche Verkehrsnetz ist sowohl über das

bestehende Firmengelände mit Anschluss an den Almerfeldweg als auch über den Anschluss der Erweiterungsfläche an den Ostring gegeben. Der Ostring schließt an die Bundesstraßen B 7 und B 480 an. Das Plangebiet verfügt daher über eine gute Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz.

Im Zuge des sich in paralleler Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 149 (s. Kapitel 4.3) wurde von dem Büro Zacharias Verkehrsplanungen aus Hannover eine Verkehrsabschätzung<sup>1</sup> erstellt. Betrachtet wurden hierbei die zu erwartenden Verkehrsmengen, die in Folge der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 129 b „Erweiterung Streitfeld“, Nr. 148 „Möhnestraße“ und des Bebauungsplanes Nr. 149 im Bereich der umliegenden Knotenpunkte auftreten. Die Abschätzung der Verkehrsmengen ist nach dem Verfahren von Boserhoff erfolgt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die zusätzlichen Verkehrsmengen unter Berücksichtigung des derzeitigen Ausbauzustandes der relevanten Knotenpunkte über das vorhandene Straßennetz abgewickelt werden können. Weitere Details sind der Verkehrsabschätzung zu entnehmen, die Anlage dieser Begründung ist.

## **7.2 Ver- und Entsorgung**

### **7.2.1 Versorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Gas und Elektrizität kann über Anschlüsse an die bestehenden Leitungsnetze erfolgen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich vier Unterflurhydranten. Die ausreichende Versorgung mit Löschwasser von 1.600 l/ min für die Dauer von zwei Stunden kann hierüber nicht gewährleistet werden. Die ausreichende Versorgung mit Löschwasser ist im Baugenehmigungsverfahren entsprechend nachzuweisen.

### **7.2.2 Entsorgung**

#### **Schmutzwasserbeseitigung**

Mit Schreiben vom 10.01.2023 teilte der Ruhrverband mit, dass das Plangebiet an die im IEP („Integrale Entwässerungsplanung“) ausgewiesene gewerbliche Trennsystemfläche T31g anschließt. Bei der weiteren abwassertechnischen Planung muss das Plangebiet daher im Trennsystem entwässert werden.

Aufgrund der mit der Planung ermöglichten zukünftigen Nutzungen ist mit einer Zunahme der Schmutzwassermenge zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass das Schmutzwasser in den bestehenden Kanal, der sich in der Straße „Ostring“ befindet, eingeleitet werden kann. Details zum Anschluss sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

#### **Oberflächenentwässerung**

Gemäß den Vorschriften des § 55 (1) f. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie des § 44 Landeswassergesetz NRW (LWG) ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, ortsnahe zu versickern, zu verrieseln, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Im Bereich der zukünftig versiegelten Flächen sind ggf. Vorrichtungen zur Sammlung, Speicherung oder zeitverzögerten Versickerung des Niederschlagswassers vorzusehen (Mulden, Rigolen etc.).

---

<sup>1</sup> Verkehrsabschätzung B-Pläne Brilon Nr. 129 b „Erweiterung Streitfeld“, Nr. 148 „Möhnestraße“, Nr. 149 „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“ (Zacharias Verkehrsplanungen, Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias, September 2023)

Für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Dabei ist der RdErl. d. MUNLV – IV-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004 "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" zu beachten. Es wird empfohlen, die Planungen zur Niederschlagswasserableitung frühzeitig mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Der Hochsauerlandkreis Fachdienst 45 Wasserwirtschaft teilte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB mit, dass nach Rücksprache mit den Stadtwerken Brilon AöR für das Niederschlagswasser eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in Aussicht gestellt werden kann. Details sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

## **8 Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

### **8.1 Umweltbericht**

Der durch das Büro *Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung* erarbeitete Umweltbericht<sup>2</sup> ist Anlage und Bestandteil dieser Begründung. Ziel der Umweltprüfung im Sinne des § 2 (4) BauGB ist es, die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter zu ermitteln und zu bewerten. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die beabsichtigte Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“, „Wasser“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ zu erwarten sind.

Eine Ausnahme bilden die Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Klima und Luft“ sowie „Landschaft“, da mit Umsetzung der Planung ein Verlust vorhandener Biotopstrukturen und damit Lebensräumen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von natürlichen Böden einhergeht. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung dieser Schutzgüter wird jedoch unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.1 des Umweltberichtes aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen (s. Kapitel 4.3 des Umweltberichtes) als gering bewertet.

### **8.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff BNatSchG vorbereitet. Auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 149 wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass, auf Basis der getroffenen Festsetzungen, ein rechnerisches Defizit von 113.790 Biotopwertpunkten nach Realisierung der Planung besteht.

Der erforderliche Ausgleich soll auf einer Teilfläche des Flurstücks 400, Flur 2 in der Gemarkung Niedereimer (Stadtgebiet Arnsberg) erfolgen. Die Kompensationsfläche und das Plangebiet liegen somit im selben Naturraum. Bei der insgesamt ca. 77.655 m<sup>2</sup> großen Fläche handelt es sich um eine Fläche, für die der Landschaftsplan Arnsberg eine Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume (Maßnahme 5.1.2.-IX: Siepen entlang der sog. „Schwarzwaldstraße“) vorsieht. Im Rahmen einer Ortsbegehung, die am 31.10.2023 gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises durchgeführt wurde, wurden die konkrete Abgrenzung der Maßnahmenfläche sowie die konkrete Kompensationsmaßnahme besprochen. Die Ökokonto-

---

<sup>2</sup> Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 149 „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“ und der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon (Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, November 2023)

Fläche wird unter der Kennnummer Ö-FUE\_H-004 „Siepen Schwarzwaldstraße“ geführt. Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Durch die vorgenannte Maßnahme ergibt sich eine Aufwertung von 127.260 Biotopwertpunkte. Es kann hiermit somit das durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“ entstehende rechnerische Defizit vollständig kompensiert werden. Die detaillierte Eingriffsbilanzierung ist Bestandteil des Umweltberichtes, welcher Anlage dieser Begründung ist.

### 8.3 Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Da es sich bei der Flächennutzungsplanung um die vorbereitende Bauleitplanung handelt, entstehen die tatsächlichen Wirkungen und damit auch potenzielle Betroffenheiten in der Regel erst mit Umsetzung eines verbindlichen Bebauungsplanes. In der vom Büro *Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung* durchgeführten Artenschutzprüfung<sup>3</sup> wird untersucht, ob bereits auf dieser Planungsebene erhebliche Betroffenheiten planungsrelevanter Arten zu erkennen sind, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht durch entsprechende Festsetzungen und / oder Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Erforderliche Rodungs- und Räumungsarbeiten sind nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Die vorgenannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan Nr. 149 „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“ aufgenommen.

Weitere Ausführungen können dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Anlage zu dieser Begründung ist, entnommen werden.

### 8.4 Klima

Durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, soll gemäß § 1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Hierzu beitragen kann die Stadtentwicklung durch kompakte Siedlungsstrukturen, das Reduzieren der Bodenversiegelung, das Freihalten von Frischluftschneisen und das Vermeiden von Verkehrsemissionen.

Bei der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um eine Planung im direkten Anschluss an bestehende bebaute Gewerbeflächen. Die Siedlungsstruktur wird

---

<sup>3</sup> Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 149 „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“ und der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon (Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, November 2023)

somit kompakt gehalten. Durch die Erweiterung des bestehenden Betriebs können Verkehrsemissionen, u. a. durch die Verminderung des Pendelverkehrs zwischen den Standorten Bestwig bzw. am Gallberg und dem Bestandsgelände am Almerfeldweg, reduziert werden. Nichtsdestotrotz ermöglicht der sich in paralleler Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 149 die Inanspruchnahme und dem zur Folge die Versiegelung von momentan mindergenutzten Flächen sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GFZ, BMZ und Höhe baulicher Anlagen) wird aber gewährleistet, dass die neuversiegelten Flächen, mit Blick auf die knappe Ressource „Boden“, effizient genutzt werden. Bei der vorliegenden Planung wird außerdem nachweislich keine Frischluftschneise bebaut.

### **8.5 Landschaftsbild**

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Es handelt sich um eine Bebauung in unmittelbarem Anschluss an bestehende Gewerbebebauung. Parallel zur 111. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 149 aufgestellt (s. Kapitel 1.2). Dieser trägt insbesondere durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Baumassenzahl und maximale Höhe baulicher Anlagen) zu einem Einfügen in die nähere Umgebung bei. Ergänzt wird dies durch die als Randeingrünung fungierende Festsetzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Norden und Nordosten des Plangebietes. Sie bilden den Übergang von der gewerblichen Bebauung in die freie Landschaft.

## **9 Belange des Hochwasserschutzes**

Die am 01. September 2021 in Kraft getretene „Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021“ verfolgt das Ziel das Hochwasserrisiko in Deutschland zu minimieren sowie durch Hochwasser entstehende Schadenspotenziale zu begrenzen. Im Zuge der kommunalen Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen. Beachtet werden muss hierbei beispielsweise das Risiko für das Eintreten eines Hochwasserereignisses sowie die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen.

Das vorliegende Plangebiet liegt in keinem gemäß § 76 (1) WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Das heißt es handelt sich um keine Neuplanung innerhalb eines bestehenden Überschwemmungs- oder Risikogebietes.

## **10 Schutz vor Starkregenereignissen**

Gemäß der Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW des BKG ist von einer Betroffenheit des Plangebietes bei Starkregenereignissen auszugehen. Im gesamten Plangebiet sind Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass auf den versiegelten privaten Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser gefasst und geordnet abgeleitet wird. Sollte im Zuge von Extremregenereignissen Niederschlagswasser über Notentwässerungssysteme abgeleitet werden, dürfen benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Gebäudeöffnungen, wie Fenster und Türen unterhalb der Geländeoberfläche, sollten zum Schutz vor Überflutungen in Eigenvorsorge bruch sicher ausgestaltet werden und durch ausreichend hohe Schwellen geschützt werden. Bei der Erstellung der Bebauung und der Grundstücksgestaltung ist die Rückstau ebene zu beachten. Unter der Rückstau ebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen fachgerecht gegen Rückstau gesichert werden. Weitergehende Hinweise sind der aktuellen Fassung der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Brilon AöR zu entnehmen.

## 11 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes zu ermitteln und abzuwägen.

### Geruchsimmissionen

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Umgebung von geruchsemitierenden Betrieben. Auslösende Geruchsemitenten sind das Bestandsgelände des Entsorgungsbetriebs Lobbe (Kompostieranlage, Gewerbeabfallsortieranlage, Wertstoffsortieranlage, EBS-Ballenlager), die Kläranlage Brilon sowie ein Tierhaltungsbetrieb (Mastrinder).

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 129a „Streitfeld“ wurde im Jahr 2018 eine Geruchsimmissionsprognose<sup>4</sup> erstellt (Im Rahmen des Gutachtens wurde bereits das hier vorliegende Plangebiet mitbetrachtet). Da es sich in Teilen um das gleiche Plangebiet handelt sowie durch die Erweiterung des Betriebes keine Erhöhung der Geruchsimmissionen des Entsorgungsbetriebs zu erwarten ist, kann von einer unveränderten Gültigkeit der gutachterlichen Aussagen ausgegangen werden.

Die Geruchsimmissionsprognose beruft sich in ihrer Bewertung auf die in der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) genannten Immissionswerte. Die Grenzwerte werden je nach Baugebietstyp unterschiedlich definiert. So gelten etwa für Wohngebiete und Bereiche, wo sich Menschen dauerhaft aufhalten, höhere, schützenswertere Grenzwerte als z.B. für Gewerbebetriebe. Bei den Immissionswerten aus der GIRL werden relative Häufigkeiten der Geruchsstunden ermittelt (eine Stunde wird als Geruchsstunde gewertet, wenn in 10 % einer Zeitstunde (also 6 Minuten) Gerüche wahrgenommen werden können). Der maximale Immissionswert für Gewerbe- und Industriegebiete beträgt 0,15.

Das Gutachten betrachtet insgesamt drei Szenarien der Betriebsweise der umgebenden Geruchsemitenten:

- **Szenario 1 – Alle Betriebe in der max. genehmigten Betriebsweise:**  
Für das Szenario der maximal genehmigten Betriebsweise ermittelt das Gutachten Geruchsstundenhäufigkeiten für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 129a. Sie liegen zwischen 13 % und 55 %. Mit den Werten werden z.T. die in der GIRL aufgeführten Immissionswert für Gewerbe- und Industriegebiete (15 %) überschritten.
- **Szenario 2 – Der Entsorgungsbetrieb in der zum Zeitpunkt der Gutachten-erstellung vorgefundenen Betriebsweise:**  
Die Geruchsstundenhäufigkeiten liegen bei Szenario 2 für den Entsorgungsbetrieb zwischen 11 % und 21 %. Im südöstlichen Teilbereich des hier vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 149 ist die Belastung, aufgrund der Nähe zur Wertstoffsortieranlage (WSA) am höchsten (21 %) und überschreitet den in der GIRL genannten Immissionswert (15 %). In anderen Bereichen des Plangebietes (Nordwesten) werden die Grenzwerte unterschritten.
- **Szenario 3: Der Entsorgungsbetrieb mit 40 % reduziertem Betrieb:**  
Bei Szenario 3 liegt die Geruchsstundenhäufigkeit für das Plangebiet zwischen 10 % und 31 %. Auch hierbei ist die Belastung innerhalb des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zur WSA am höchsten und nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Der

---

<sup>4</sup> Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose für geplante Gewerbeflächen im Bereich des Bebauungsplanes 129 Gewerbegebiet „Streitfeld“ in Brilon (Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz, April 2018)

für Gewerbe- und Industriegebiete in der GIRL aufgeführte Immissionswert von 15 % wird im westlichen Betrachtungsraum nicht überschritten.

Maßgeblich für die Beurteilung im Rahmen der Abwägung ist der genehmigte Betrieb und somit die Maximalauslastung (Szenario 1) – auch wenn diese deutlich von der vorhandenen Betriebsweise abweicht. Um gesunde Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, werden im Bebauungsplan Nr. 149 entsprechende Festsetzungen, wie z. B. der Ausschluss von immissionsempfindlichen Nutzungen oder zur baulichen Ausstattung von Räumen und Gebäudeteilen getroffen. Obwohl die Immissionswerte der Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL) rechnerisch überschritten werden, kann durch die getroffenen Festsetzungen sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorgesehenen Nutzungen kommt.

### Geräuschimmissionen

Zum jetzigen Verfahrensstand wird die Annahme getroffen, dass mit der Umsetzung der Planung keine neuen Konfliktsituationen entstehen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt kein näheres Heranrücken an vorhandene Wohnnutzungen oder andere schutzbedürftige Nutzungen. Nichtsdestotrotz wird mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 das Planungsrecht für weitere gewerbliche Nutzungen geschaffen. Hierdurch ist mit einer Zunahme von Lärmimmissionen zu rechnen. Da das Umfeld aber bereits aktuell gewerblich geprägt ist, wird eine Gebietsverträglichkeit der Immissionen angenommen.

## 12 Altlasten

Für eine Teilfläche des Plangebietes enthält das Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen des Hochsauerlandkreises eine Eintragung (Flächennummer 194517-3008). Es handelt sich hierbei um die Flächen der ehemaligen Klärschlammdeponie der Stadt Brilon, welche bis 2004 durch den Ruhrverband betrieben und anschließend zurückgebaut wurde.



Lageplan mit Darstellung der im Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen des Hochsauerlandkreises eingetragenen Fläche (© Hochsauerlandkreis, Fachdienst 46 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz –)

Mit Schreiben vom 24. Januar 2023 teilte der Hochsauerlandkreis, Fachdienst 46 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz – mit, dass der Ruhverband, Abteilung „Talsperrenüberwachung und Geotechnik“ nach dem Rückbau der Deponie im Dezember 2007 eine Gefahrenabschätzung erstellt hat. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind sowie das Material, aufgrund des geringen Schadstoffpotentials in den verbliebenen Dammschüttmaterialien, zur Einebnung des Umfeldes unbeschadet genutzt werden kann.

Sollten sich bei Baumaßnahmen dennoch Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 02961/94-0; Telefax: 0291/94-1140) unverzüglich zu informieren. Der Bebauungsplan Nr. 149 enthält einen entsprechenden Hinweis.

### **13 Kampfmittel**

Den hier vorliegenden Unterlagen zufolge sind für das Plangebiet keine Bombenabwürfe oder Bodenkämpfe bekannt. Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist daher unwahrscheinlich. Eine Garantie, dass sich im Plangebiet keine Bombenblindgänger oder sonstige Kampfmittel befinden, kann jedoch nicht gegeben werden. Treten bei Bodenarbeiten verdächtige Gegenstände oder ungewöhnliche Bodenverfärbungen auf, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle bis zum Eintreffen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu sichern und die Örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02961 – 7940) oder, falls diese nicht erreichbar ist, die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Der Bebauungsplan Nr. 149 enthält einen entsprechenden Hinweis.

### **14 Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege**

Im Baugebiet befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Der Bebauungsplan Nr. 149 enthält einen entsprechenden Hinweis.

### **15 Bergbau**

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Distrikts-Verleihung Brilon“ sowie über dem auf Galmei, Schwefelkies, Blende, Blei- und Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Briloner Galmei District“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Distrikts-Verleihung Brilon“ ist laut Berggrundbuch die Barbara Erzbergbau AG in Siegen. Diese Gesellschaft existiert nicht mehr. Rechtsnachfolgerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH in Langenfeld. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Briloner Galmei District“ ist die Brilon Minerals GmbH.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW teilte mit Schreiben vom 18. Januar 2023 (im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB) mit, dass nach den ihr vorliegenden Unterlagen im Plangebiet kein Abbau von Mineralien dokumentiert und folglich nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen ist. Sie teilte zudem mit, dass die Brilon Minerals GmbH als Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Briloner Galmei District“ nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen.

Sind im Plangebiet bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-0; Telefax: 02961/794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten. Der Bebauungsplan Nr. 149 enthält einen entsprechenden Hinweis.

Meschede, den 22.11.2023  
Ingenieurgesellschaft Gierse – Klauke  
Emhildisstraße 16, 59872 Meschede

**Anlagen:**

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 149 „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“ und der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon (Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, November 2023)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 149 „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“ und der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon (Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, November 2023)
- Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose für geplante Gewerbeflächen im Bereich des Bebauungsplanes 129 Gewerbegebiet „Streitfeld“ in Brilon (Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz, April 2018)
- Verkehrsabschätzung B-Pläne Brilon Nr. 129 b „Erweiterung Streitfeld“, Nr. 148 „Möhnestraße“, Nr. 149 „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“ (Zacharias Verkehrsplanungen, Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias, September 2023)